

BDK | Wollankstraße 135 | D-13187 Berlin

An das Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37  
10117 Berlin

Per Mail: [gesetzentwurf\\_stpo@bmjv.bund.de](mailto:gesetzentwurf_stpo@bmjv.bund.de)

## **Bundsvorsitzender**

Ansprechpartner/in: Dirk Peglow  
Funktion: Bundsvorsitzender

E-Mail: [dirk.peglow@bdk.de](mailto:dirk.peglow@bdk.de)  
Telefon: +49 30 2463045-0

Datum: 06.04.2026

## **Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. (BDK) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Änderung der Strafprozessordnung zur Stärkung digitaler Ermittlungsbefugnisse**

### **1. Ausgangslage und sicherheitspolitischer Kontext**

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. (BDK) begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz ausdrücklich. Der Entwurf reagiert auf tiefgreifende Veränderungen der kriminalpolizeilichen Praxis. Straftaten werden heute in erheblichem Umfang digital vorbereitet, organisiert und begangen. Täter agieren arbeitsteilig, hochgradig vernetzt und häufig über nationale Grenzen hinweg. Klassische kriminalpolizeiliche Arbeit, die auf lineare Sachverhaltsaufklärung und isolierte Maßnahmen ausgerichtet ist, stößt unter diesen Bedingungen zunehmend an strukturelle Grenzen.

Parallel hierzu ist ein erheblicher Anstieg der in Ermittlungsverfahren anfallenden Datenmengen zu verzeichnen. Digitale Spuren entstehen heute in nahezu allen Deliktsbereichen. Diese Daten liegen jedoch regelmäßig nicht in strukturierter Form vor, sondern sind heterogen, fragmentiert und über unterschiedliche Systeme bzw. „Datentöpfe“ verteilt. Die daraus resultierenden Erkenntnisdefizite beruhen nicht auf einem Mangel an Informationen, sondern auf deren mangelnder Verknüpfbarkeit und Auswertbarkeit.

Moderne Strafverfolgung entscheidet sich daher zunehmend nicht an der Frage, ob Daten vorhanden sind, sondern daran, ob sie rechtssicher, schnell und strukturiert genutzt werden können. Genau an diesem Punkt setzt der vorliegende Referentenentwurf an.

## **2. Wandel der kriminalpolizeilichen Erkenntnisgewinnung**

Aus den beschriebenen Rahmenbedingungen ergibt sich eine grundlegende Veränderung der kriminalpolizeilichen Arbeitsweise. Der entscheidende Erkenntnisgewinn liegt heute zunehmend in der Analyse bereits vorhandener Informationen. Komplexe Kriminalitätsphänomene lassen sich regelmäßig nur dann wirksam bearbeiten, wenn Daten aus unterschiedlichen Quellen zusammengeführt und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden.

Die Fähigkeit zur strukturierten Verknüpfung von Informationen wird damit zum zentralen Erfolgsfaktor moderner Strafverfolgung. Analyseplattformen als integrierte Systeme zur Zusammenführung und Auswertung rechtmäßig erhobener und gespeicherter polizeilicher Daten ermöglichen es, Daten unterschiedlichster Herkunft, Struktur und Größenordnung in ein einheitliches Auswertungsumfeld zu überführen und dort ohne Medienbrüche zugänglich zu machen. Hierdurch wird es erstmals möglich, auch umfangreiche und unstrukturierte Datenbestände in einer Weise aufzubereiten, die eine sachgerechte kriminalistische Bewertung zulässt.

Zugleich eröffnen entsprechende Systeme die Möglichkeit, Datenbestände zeitgleich nach unterschiedlichen Kriterien zu durchsuchen und komplexe Zusammenhänge sichtbar zu machen. Dies ist insbesondere in dynamischen Einsatzlagen von zentraler Bedeutung. Der Referentenentwurf trägt dieser Entwicklung Rechnung, indem er die strafprozessualen Befugnisse nicht mehr allein auf die Erhebung von Daten beschränkt, sondern auch deren strukturierte Nutzung in den Blick nimmt.

## **3. Einordnung und Bedeutung des Gesetzentwurfs**

Der Referentenentwurf schafft eine eigenständige gesetzliche Grundlage für zentrale digitale Ermittlungsinstrumente. Im Kern betrifft dies den automatisierten biometrischen Abgleich öffentlich zugänglicher Daten sowie die verfahrensübergreifende automatisierte Datenanalyse. Ersterer wird im Entwurf durch § 98d StPO-E, letztere durch § 98e StPO-E geregelt.

Während der biometrische Abgleich auf die Identifizierung einzelner Personen zielt, ermöglicht die automatisierte Datenanalyse die Erkennung komplexer Zusammenhänge und Strukturen. Beide Instrumente sind für moderne Ermittlungsarbeit unverzichtbar und ergänzen sich funktional.

Die gesetzliche Ausgestaltung schafft damit einen tragfähigen Rahmen, der den Anforderungen effektiver Strafverfolgung ebenso Rechnung trägt wie den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundrechtsschutzes.

#### **4. Automatisierter biometrischer Abgleich öffentlich zugänglicher Daten**

Die Einführung einer ausdrücklichen Befugnis zum automatisierten biometrischen Abgleich öffentlich zugänglicher Daten ist konsequent und notwendig. Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung in § 98d StPO-E trägt der gesteigerten Eingriffsintensität durch klare tatbestandliche Voraussetzungen Rechnung.

Bislang war ein solcher Abgleich lediglich in manueller Form möglich, ohne dass eine eigenständige gesetzliche Grundlage für automatisierte Verfahren bestand. Mit dem vorliegenden Entwurf wird diese Lücke erstmals geschlossen.

Die Maßnahme ist auf Straftaten von erheblicher Bedeutung beschränkt und auf öffentlich zugängliche Daten begrenzt. Der Ausschluss eines Echtzeitabgleichs unterstreicht zusätzlich, dass es sich nicht um eine flächendeckende Überwachung, sondern um eine gezielte Nutzung bereits vorhandener Informationen handelt.

In der Praxis kommt Bildmaterial häufig eine zentrale Bedeutung zu. Der biometrische Abgleich kann daher wesentlich zur Identifizierung von Tatverdächtigen und zur Aufklärung von Tat- und Netzwerkzusammenhängen beitragen. Sein Wert liegt in der Generierung belastbarer Ermittlungsansätze, nicht in der unmittelbaren Beweisführung. Daraus folgt die Notwendigkeit, entsprechende Treffer stets durch weitere Ermittlungsmaßnahmen zu verifizieren und in einen eigenständig tragfähigen Beweiszusammenhang zu überführen.

#### **5. Verfahrensübergreifende automatisierte Datenanalyse**

Von noch größerer struktureller Bedeutung ist die verfahrensübergreifende automatisierte Datenanalyse. Mit der vorgesehenen Regelung in § 98e StPO-E wird erstmals eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für diese Form der Auswertung im Rahmen der Strafverfolgung geschaffen, die bislang in einigen Bundesländern bereits für die Gefahrenabwehr in den jeweiligen Polizeigesetzen verortet war.

Sie ermöglicht die systematische Zusammenführung und Auswertung von Daten aus unterschiedlichen Quellen und schafft damit die Voraussetzung, komplexe Zusammenhänge sichtbar zu machen und neue Ermittlungsansätze zu generieren.

In der kriminalpolizeilichen Praxis wird deutlich, dass entscheidende Informationen häufig über verschiedene Verfahren und Datenbestände verteilt vorliegen. Ohne eine strukturierte Zusammenführung bleiben diese Informationen in ihrer Bedeutung häufig unerkannt. Die automatisierte Datenanalyse ermöglicht es, diese Zusammenhänge sichtbar zu machen und daraus neue Erkenntnisse zu gewinnen.

Der BDK sieht hierin einen grundlegenden Wandel kriminalpolizeilicher Arbeit hin zu einer datenbasierten und vernetzten Ermittlungsführung. Der Entwurf greift diesen Bedarf ausdrücklich auf und schafft erstmals eine klare strafprozessuale Grundlage für diese Form der Analyse.

## **6. Verwertbarkeit und gerichtliche Einordnung**

Mit der Einführung datenanalytischer Verfahren – insbesondere im Kontext des § 98e StPO-E – gewinnt die Frage ihrer Einordnung im strafprozessualen Verfahren an Bedeutung. Automatisierte Analysen liefern regelmäßig keine unmittelbaren Beweise, sondern Ermittlungsansätze und Hypothesen. Ihre Stärke liegt in der Strukturierung komplexer Sachverhalte.

Für die gerichtliche Praxis wird entscheidend sein, dass die Entstehung von Analyseergebnissen nachvollziehbar dokumentiert wird und die daraus abgeleiteten Ermittlungsmaßnahmen eigenständig tragfähig begründet werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ergebnisse automatisierter Verfahren als Vorprägung von Ermittlungsentscheidungen kritisiert werden.

Die im Entwurf vorgesehenen Dokumentationspflichten sind daher von zentraler Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Transparenz, Nachvollziehbarkeit und letztlich auch für die Verwertbarkeit im Strafverfahren.

## **7. Praktische Umsetzbarkeit und technische Realität**

Die Wirksamkeit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Befugnisse hängt entscheidend von der Verfügbarkeit geeigneter technischer Systeme ab. An dieser Stelle zeigt sich besonders deutlich ein Spannungsfeld zwischen rechtlicher Eröffnung und praktischer Umsetzbarkeit.

Nach unserer Kenntnis werden leistungsfähige Systeme für den automatisierten biometrischen Abgleich derzeit maßgeblich von privaten Unternehmen außerhalb der Europäischen Union bereitgestellt, insbesondere durch PimEyes und Clearview AI, soweit ersichtlich derzeit die einzigen Anbieter, die entsprechende Funktionalitäten in dieser Breite bereitstellen. Vergleichbare, operativ einsetzbare Lösungen innerhalb der Europäischen Union sind bislang nur eingeschränkt verfügbar.

Die praktische Bedeutung dieser Entwicklung ist zuletzt im Zusammenhang mit der Festnahme der langjährig gesuchten ehemaligen RAF-Terroristin Daniela Klette deutlich geworden. Der entscheidende Ermittlungsansatz wurde dabei unter Nutzung kommerziell betriebener Systeme im Rahmen journalistischer Recherchen gewonnen, auf die Strafverfolgungsbehörden derzeit nur eingeschränkt zugreifen können.

Dieses Spannungsfeld beschränkt sich jedoch nicht auf den biometrischen Abgleich. Auch im Bereich der Verfügbarkeit von Systemen für eine verfahrensübergreifende, automatisierte Datenanalyse zeigt sich, dass die rechtliche Öffnung neuer Ermittlungsinstrumente nur dann Wirkung entfalten kann, wenn entsprechende technische Systeme tatsächlich verfügbar und einsetzbar sind.

Während einzelne Bundesländer im Bereich der Gefahrenabwehr bereits Analyseplattformen – etwa auf Basis von Lösungen des Unternehmens Palantir – im operativen Betrieb nutzen, besteht eine vergleichbare, flächendeckend verfügbare und zugleich den Anforderungen europäischer digitaler Souveränität entsprechende Systemlandschaft bislang nicht.

Gerade im Kontext der nun vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zur automatisierten Datenanalyse (§ 98e StPO-E) wird deutlich, dass die praktische Nutzbarkeit dieser Befugnis maßgeblich davon abhängt, ob leistungsfähige Datenintegrations- und Analyseplattformen kurzfristig bereitgestellt werden können. Ohne eine solche technische Grundlage besteht die Gefahr, dass gesetzlich eröffnete Möglichkeiten in der Praxis nur eingeschränkt zur Anwendung kommen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich nicht nur die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit entsprechender Instrumente, sondern auch nach der Geschwindigkeit, mit der es gelingt, Systeme zu entwickeln oder bereitzustellen, die sowohl den operativen Anforderungen der Strafverfolgung als auch den Vorgaben einer europäischen digitalen Souveränität gerecht werden.

Der Befund bleibt damit eindeutig: Technische Möglichkeiten sind vorhanden, ihre Nutzung durch staatliche Stellen ist jedoch sowohl rechtlich als auch tatsächlich begrenzt – und im Bereich der Analyseplattformen zusätzlich von strukturellen und strategischen Entscheidungen abhängig.

## **8. Systemische Einordnung und Bezug zu weiteren Gesetzgebungsvorhaben**

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz ist im Gesamtzusammenhang aktueller gesetzgeberischer Initiativen zu betrachten. Parallel hierzu hat das Bundesministerium des Innern zwei aufeinander abgestimmte Gesetzentwürfe vorgelegt, die gemeinsam ein Regelungs paket zur Stärkung digitaler Ermittlungsbefugnisse bilden und derzeit ebenfalls Gegenstand der Verbändebeteiligung sind.

Diese betreffen zum einen die Implementierung von digitalen Befugnissen für die Polizeibehörden des Bundes und der Rolle des BKA als Zentralstelle der deutschen Polizei und zum anderen die Erweiterung entsprechender Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus. Beide Vorhaben adressieren insbesondere die Aufgaben des Bundeskriminalamtes sowie der Bundespolizei und zielen darauf ab, deren Fähigkeit zur Verarbeitung und Auswertung komplexer Datenlagen deutlich zu verbessern.

Im Mittelpunkt steht dabei ebenfalls die Absicht, den Sicherheitsbehörden Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, mit denen sich bereits vorhandene Datenbestände effizienter erschließen lassen. Hierzu zählen insbesondere Verfahren zur automatisierten Auswertung von Informationen sowie der Abgleich biometrischer Merkmale mit frei zugänglichen Inhalten aus dem Internet. Ergänzend werden rechtliche Grundlagen geschaffen, um technische Systeme nicht nur einzusetzen, sondern auch zu erproben und weiterzuentwickeln, damit diese den praktischen Anforderungen gerecht werden.

Ein besonderer Fokus liegt auf der Funktion des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenführung und Bewertung von Informationen aus unterschiedlichen Quellen. Die vorgesehenen Regelungen zielen darauf ab, diese Rolle weiter zu stärken und die Auswertungskapazitäten auf eine breitere Grundlage zu stellen.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass identische technische Instrumente in unterschiedlichen rechtlichen Zusammenhängen normiert werden. Während der vorliegende Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz insbesondere mit § 98d StPO-E und § 98e StPO-E entsprechende Befugnisse für die Strafverfolgung schafft, regeln die beiden Entwürfe des Bundesministeriums des Innern die Nutzung vergleichbarer Instrumente im präventiv-polizeilichen Bereich, bzw. zur Verbesserung der Zentralstellenfunktion des BKA.

Gerade aus dieser Parallelität ergibt sich das beschriebene Spannungsfeld. Unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen für identische technische Maßnahmen können dazu führen, dass deren praktische Nutzbarkeit voneinander abweicht.

Dies zeigt sich insbesondere bei der Einbindung externer technischer Systeme. Während der strafprozessuale Entwurf den Einsatz entsprechender Instrumente zum automatisierten Abgleich mit im Internet öffentlich zugänglichen biometrischen Daten (§98d StPO-E) zur Verfolgung von „auch im Einzelfall schwerwiegenden, in § 100a Absatz 2 bezeichneten schweren Straftaten“ eröffnet, sehen die parallelen Regelungen im Bereich des Bundeskriminalamtsgesetzes – insbesondere im Zusammenhang mit der vorgesehenen Vorschrift des § 9a BKAG-E – vor, dass der Zugriff auf Anbieter in Drittstaaten im Grundsatz auf Konstellationen beschränkt ist, in denen Belange der nationalen Sicherheit berührt sind und darüber hinaus zusätzlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen unterliegt.

Daraus kann sich die Situation ergeben, dass eine strafprozessual zulässige Maßnahme in der praktischen Umsetzung nur eingeschränkt zur Verfügung steht, weil die hierfür erforderlichen technischen Mittel rechtlich nicht in gleichem Umfang genutzt werden dürfen. Dies gewinnt insbesondere vor dem Hintergrund an Bedeutung, dass leistungsfähige Anwendungen derzeit überwiegend von Anbietern außerhalb der Europäischen Union bereitgestellt werden.

Zugleich zeigt sich, dass sich die Grenzen zwischen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr im digitalen Raum zunehmend auflösen. Datenbestände, Analyseverfahren und technische Systeme werden in der Praxis bereichsübergreifend genutzt, und Erkenntnisse entstehen häufig im Zusammenwirken verschiedener Zuständigkeiten.

Aus Sicht des BDK ist es daher erforderlich, die verschiedenen Gesetzgebungsvorhaben als Teil eines einheitlichen Gesamtrahmens zu begreifen und in ihrer praktischen Wirkung aufeinander abzustimmen. Nur wenn rechtliche Vorgaben, technische Möglichkeiten und organisatorische Strukturen konsistent ausgestaltet sind, kann die beabsichtigte Stärkung der Ermittlungsfähigkeit tatsächlich erreicht werden.

## **9. Digitale Souveränität und operative Handlungsfähigkeit**

Die Diskussion um digitale Souveränität ist berechtigt und notwendig. Staatliche Sicherheitsbehörden müssen langfristig über Systeme verfügen, deren Funktionsweise nachvollziehbar und kontrollierbar ist.

Gleichzeitig darf dieses Ziel nicht dazu führen, dass vorhandene und operativ erforderliche Fähigkeiten kurzfristig eingeschränkt werden. Bestehende und leistungsfähige Systeme dürfen nicht ersetzt werden, bevor gleichwertige Alternativen zur Verfügung stehen.

## **10. Umsetzung, Ressourcen und föderale Struktur**

Die praktische Umsetzung der vorgesehenen Befugnisse stellt erhebliche Anforderungen an Technik, Personal und Organisation. Ohne geeignete Systeme, klare Datenstandards und interoperable Strukturen zwischen Bund und Ländern besteht die Gefahr, dass die neuen Befugnisse ihre Wirkung nicht voll entfalten.

Die föderale Struktur stellt hierbei eine besondere Herausforderung dar. Unterschiedliche technische Ausstattungen und Systemlandschaften führen bereits heute zu erheblichen Unterschieden in der Ermittlungsqualität. Dieser Zustand ist auf Dauer nicht tragfähig.

Vor dem Hintergrund dieser strukturellen Defizite gewinnt die Frage einer bundeseinheitlichen Ausrichtung der Analyse- und Auswertungsfähigkeiten der Polizei zusätzlich an Bedeutung. Mit dem Programm Polizei 2020 wurde bereits vor rund einem Jahrzehnt der Anspruch formuliert, die IT-Landschaft der deutschen Polizei zu harmonisieren und interoperabel auszugestalten. Mit der Saarbrücker Agenda wurde hierfür ein klarer strategischer Rahmen definiert.

Aus Sicht des BDK ist festzustellen, dass dieses Ziel bislang nur in Teilen erreicht wurde. Insbesondere im Bereich der Analyse- und Auswertungsplattformen bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede zwischen Bund und Ländern sowie zwischen einzelnen Behörden. Dies führt dazu,

dass vorhandene Daten nicht durchgängig zusammengeführt und ausgewertet werden können und damit erhebliche Erkenntnispotenziale ungenutzt bleiben.

Gerade vor dem Hintergrund der nun vorgesehenen gesetzlichen Erweiterung digitaler Ermittlungsbefugnisse tritt dieses Defizit besonders deutlich zutage. Neue Befugnisse können ihre Wirkung nur dann entfalten, wenn sie auf einer technischen Infrastruktur aufsetzen, die eine einheitliche und leistungsfähige Nutzung ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des BDK dringend erforderlich, innerhalb des Programms Polizei 2020 zeitnah eine verbindliche und gemeinsame strategische Ausrichtung für die Zukunft der Analyse- und Auswertungssysteme zu treffen. Nach zehn Jahren seit der Saarbrücker Agenda bedarf es einer deutlich konsequenteren Umsetzung dieser Zielsetzung. Die Harmonisierung der IT-Strukturen ist kein Selbstzweck, sondern eine zentrale Voraussetzung für die Wirksamkeit moderner Ermittlungsarbeit.

## **11. Gesamtbewertung und Schlussfolgerung**

Der Referentenentwurf stellt einen wichtigen Schritt dar. Seine Wirksamkeit hängt jedoch davon ab, ob rechtliche, technische und organisatorische Rahmenbedingungen zusammenwirken.

Die entscheidende Frage moderner Strafverfolgung ist nicht mehr, ob Daten vorhanden sind, sondern ob der Staat in der Lage ist, sie rechtssicher, konsistent und wirksam zu nutzen. Daran wird sich der Erfolg der vorliegenden Reform messen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



**Dirk Peglow**  
Bundesvorsitzender